

Vortrag an den Ministerrat

Gesetzesbeschluss des Vorarlberger Landtages vom 4. Juli 2019 betreffend ein Landesgesetz, mit dem das Wettengesetz geändert wird

Der Landeshauptmann von Vorarlberg hat gemäß Art. 97 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 98 B-VG den im Betreff genannten, Regelungen betreffend die Mitwirkung von Bundesorganen enthaltenden Gesetzesbeschluss bekanntgegeben. Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 4. September 2019.

In Z 19 (§ 9e) und Z 27 (§ 14a) ist die Mitwirkung der Geldwäschemeldestelle vorgesehen. Darüber hinaus werden die Bestimmung zur Mitwirkung der Organe der Bundespolizei (Z 25 [§ 14 Abs. 1]) wie auch dort verwiesene Bestimmungen (Z 32 und 33 [§ 15 Abs. 1 lit. j und l]) geändert.

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Inneres befasst. Bedenken gegen die Erteilung der Zustimmung zu dieser Mitwirkung wurden nicht geltend gemacht.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Vorarlberg folgendes Schreiben zu richten:

"An den
Herrn Landeshauptmann
von Vorarlberg
Römerstraße 15
6900 Bregenz

Mag. Savina KALANJ
Sachbearbeiterin
Savina.KALANJ@bmvrdj.gv.at
+43 1 521 52-302920

Ihr Zeichen:
[PrsG-140-15/LG-427]
8. Juli 2019

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 31. Juli 2019 beschlossen, gemäß Art. 97 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 98 B-VG die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen zu erteilen. "

24. Juli 2019

Dr. Clemens Jabloner
Bundesminister